

Siedlerbund NRW e.V.

Satzungen

§ 1

Name und Sitz: Der Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist eine freie und unabhängige Organisation der Kleinsiedler, Eigenheimer und Siedlungsbewerber sowie der Eigentümer von Eigentumswohnungen. Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Gladbeck und ist in das Vereinsregister Duisburg Nr. 1572 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben: Der Siedlerbund ist eine ausschließlich gemeinnützige Organisation zur Wahrung aller wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, soweit sie die Siedlung betreffen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verbreitung des Siedlungs- und Eigenheimgedankens in seiner sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung.
- b) Aufklärung und Beratung der Mitglieder über die gesetzlichen Bestimmungen sowie über alle mit der Siedlungsarbeit (s.§1) verbundenen rechtlichen, finanziellen und technischen Fragen.
- c) Vertretung der Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Organen, Verwaltungsbehörden und Siedlungsträgern. Zu diesem Zweck soll der Siedlerbund unter Wahrung seiner Unabhängigkeit mit allen dafür infrage kommen-den Stellen zusammenarbeiten.
- d) Die Hebung der Siedlerwirtschaft (Gartenbau, Kleintierhaltung und Hauswirtschaft) durch fachliche Beratung seiner Mitglieder, durch Förderung eines gemeinsamen Einkaufs von Bedarfsgütern, durch die Schaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, sowie die Mitwirkung bei der Ersteinrichtung von Siedlerstellen.
- e) Die Förderung der Neusiedlung, insbesondere durch den Zusammenschluss von Siedlungswilligen, Zusammenstellung von Selbsthilfegruppen und Unterstützung ihrer Arbeiten.

Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft zum Siedlerbund kann erworben werden:

- a) Von geschäftsfähigen Personen, die im Bereich des Bundes ihren Wohnsitz haben und eine Kleinsiedlung, ein Eigenheim besitzen und bewirtschaften oder Bewerber um eine Siedlerstelle sind
- b) Selbstständige Vereinigungen oder rechtsfähige Körperschaften von unter a) aufgeführten Personen.
- c) Von Personen oder Firmen, die den Siedlerbund Nordrhein-Westfalen e.V. fördern wollen.
- d) Die unter c) aufgeführten Personen haben keinen Anspruch auf die Haftpflichtversicherung.

Die Aufnahme solcher Korporationen setzt voraus, dass in Ihrer Satzung folgende Richtlinien gesichert sind:

1. Zweck und Aufgaben müssen den in § 2 bezeichneten Zweck und Aufgaben des Siedlerbundes entsprechen.
2. Alle Mitglieder der Vereinigung müssen gleiche Rechte und Pflichten haben.
3. Oberstes Willensorgan muss die Mitgliederversammlung sein, die ihre Beschlüsse mit Mehrheit fasst.

Für Verbindlichkeiten der Mitglieder oder Unterorganisationen des Siedlerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. übernimmt der Siedlerbund keine Haftung (s. § 11, letzter Absatz).

§ 4

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung sowie die Verpflichtung an, satzungsmäßige Beschlüsse des Siedlerbundes und seiner Organe zu befolgen.

- a) Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag
- b) Bei korporativen Mitgliedern erfolgt die Aufnahme auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Korporation.
- c) Das korporative Mitglied behält seine Eigenständigkeit und hat innerhalb des Siedlerbundes kein Stimmrecht.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei Einzelmitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, so kann ein Hinterbliebener die Mitgliedschaft fortsetzen.
- b) Bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss soll erfolgen:

1. Wenn die gem. § 3 festgelegten Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
2. Wenn das Mitglied gröblich und schuldhaft seine Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder satzungsmäßiger Beschlüsse des Siedlerbundes oder seiner Gliederungen obliegen.

Bei Einzelmitgliedern wird der Ausschluss im allgemeinen vom Vorstand der Siedlergemeinschaft ausgesprochen. Ist der Ausschlussgrund von überörtlicher Bedeutung, so erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand der jeweils betroffenen Gliederung

Bei korporativen Mitgliedern erfolgt der Ausschluss durch den Bundesvorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 2 Wochen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich an die ausschließende Stelle zu richten, die sie dem Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat. Wird der Ausschluss vom Bundesvorstand ausgesprochen, so entscheidet über die Beschwerde der Bundesbeirat endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Siedlerbundes.

§ 6

Rechte und Pflichten: Der Siedlerbund und seine Organe sind verpflichtet, jedem Mitglied nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse Hilfe und Unterstützung in allen Siedlungsfragen zu gewähren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke der Organisation in jeder ihm möglichen Weise zu fördern, insbesondere jede ihm zumutbare ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten, sowie alle durch Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse festgelegten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

Aufbau und Organe

§ 7

Der Siedlerbund baut sich demokratisch nach allgemeinem gleichen Wahlrecht und Mehrheitsprinzip auf. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 8

Aktives Wahl- und Stimmrecht hat jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen auf dem Laufenden und gegen das kein Ausschlussverfahren eröffnet ist. Ausgeschlossen sind Mitglieder gem. § 3c.

Passives Wahlrecht hat jedes Mitglied, soweit ihm das passive Wahlrecht für öffentliche Körperschaften nicht durch Gesetz oder Rechtsspruch entzogen ist.

(Ausgeschlossen sind die Mitglieder gem. § 3c)

§ 9

Die Gliederung des Bundes sind:

Die Gemeinschaften,

die Bezirke,

der Bund.

§ 10

Die Siedlergemeinschaften und ihre Organe:

Die Siedlergemeinschaft erstreckt sich auf den Bereich einer Gemeinde oder einen Teil davon. Sie fasst örtlich zusammengehörende und wohnende Mitglieder zusammen.

Die Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie hat jährlich die Geschäfts- und Kassenberichte der Gemeinschaft entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und alle endgültigen Entscheidungen über örtliche Angelegenheiten der Gemeinschaft im Rahmen der Satzung und satzungsmäßiger Beschlüsse des Siedlerbundes und seiner Organe zu treffen. Die Mitgliederversammlung wählt ferner den Vorstand, die Kassenprüfer und ihre Vertreter zur Bezirksgruppenversammlung.

Der Vorstand der Siedlergemeinschaft muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Regelung aller Angelegenheiten der Siedlergemeinschaft aufgrund der Beschlüsse der Siedlergemeinschaft sowie der Richtlinien des Siedlerbundes.
- b) Örtliche Mitgliederwerbung.
- c) Führung der Kassengeschäfte und Abrechnung mit dem Siedlerbund. Einberufung der Mitgliederversammlungen und Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Die Bezirksgruppe und ihre Organe: Die Bezirksgruppe ist eine Zusammenfassung der Siedlergemeinschaften eines geographisch abgegrenzten Bereichs. Nach Möglichkeit sollen die darin befindlichen Gemeinschaften dem Bezirk angehören. Der Bereich der Bezirksgruppe wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgesetzt. Er soll nach Möglichkeit kommunalpolitische Kreisgrenzen berücksichtigen.

Die Organe der Bezirksgruppe sind die Bezirksgruppenversammlung und der Bezirksgruppenvorstand.

Die Bezirksgruppenversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie hat die Geschäfts- und Kassenberichte des Bezirks-Vorstandes entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und alle Entscheidungen über Angelegenheiten des Bezirks im Rahmen der Satzung und satzungsmäßiger Beschlüsse des Siedlerbundes und seiner Organe zu treffen. Die Mitgliederversammlung wählt ferner den Vorstand, den Beirat, die Kassenprüfer und die Bezirksvertreter zur Bundesversammlung, sowie die Bezirksvertreter.

Die Abgeordneten zum Bezirkstag werden von den Gemeinschaften gewählt. Jede Gemeinschaft hat das Recht, mindestens einen Vertreter zu entsenden. Die Siedlergemeinschaften mit mehr als 50 Mitglieder können zwei Vertreter, mit mehr als 100 drei, mit mehr als 200 vier, mit mehr als 300 fünf, mit mehr als 400 sechs, mit mehr als 500 sieben Vertreter entsenden.

Der Vorstand der Bezirksgruppe muss mindestens aus drei Personen bestehen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Regelung aller Angelegenheiten der Bezirksgruppe aufgrund der Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung, sowie der Richtlinien des Siedlerbundes.
- b) Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Gemeinschaften des Bezirkes, sowie die laufende Überwachung ihrer Arbeit.
- c) Mitgliederwerbung im Bezirk.
- d) Laufende Berichterstattung an den Bundesvorstand.
- e) Einberufung der Bezirksversammlung und Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichtes auf der Jahreshauptversammlung.

Der Siedlerbund übernimmt keine Haftpflicht für Schäden, die aus der Tätigkeit der Organe oder der Untergliederungen des Bundes entstehen. Der Bund ist ausschließlich nur verantwortlich für Schäden, die aus Anordnung seiner gesetzlichen Vertreter entstehen.

§ 12

Der Bund und seine Organe: Die Organe des Siedlerbundes sind die Mitgliederversammlung, der Bundesbeirat und der Bundesvorstand.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) Dem Gemeinschaftsleiter der Siedlergemeinschaft oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter aus dem Vorstand,
 - b) Dem Bezirksleiter oder einem von ihm zu bestimmen-den Vertreter aus dem Bezirksvorstand,
 - c) aus je einer weiteren Person für jede angefangene 100 Mitglieder der Gemeinschaft (wobei die Teilnahme des Gemeinschaftsleiters oder dessen Vertreter auf die Anzahl der Delegierten der Gemeinschaft anzurechnen ist),
 - d) die Delegierten sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsführung des Siedlerbundes zu melden.
1. Die Bundesversammlung ist die Hauptversammlung nach § 32 BGB. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Richtlinien des Siedlerbundes. Sie hat die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen, den Etats Voranschlag zu erteilen, sowie die erforderlichen Wahlen durchzuführen. Sie wählt den Bundesvorstand und den Bundesbeirat.

2. Die Bundesversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Belege und die technische Führung der Kassen zu prüfen und der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben ferner den Geschäftsabschluss nach erfolgter Prüfung zu unterschreiben.
Die Amtsführung der Kassenprüfer darf zwei Wahlperioden nicht überschreiten.
3. Die Bundesversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden und zwar im wechselnden Rhythmus,
 - a) alle vier Jahre als Bundeshauptversammlung auf Kosten des Bundes
 - b) alle vier Jahre als Arbeitstagung.Die anfallenden Spesen der Delegierten gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinschaft.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundesbeirats sowie die Angestellten des Bundesvorstandes nehmen an der Versammlung teil. Mitglieder des Bundes-Vorstandes und des Beirats sind stimmberechtigt.

Die Einberufung einer Bundesversammlung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Bezirksgruppen und Gemeinschaften mittels Bekanntgabe im Organ des Siedlerbundes. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erfolgen. In ihr muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und einem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Bundesvorstand besteht aus den in der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Vorsitzenden, einem Schatzmeister und dem Beirat, wobei die Anzahl des Beirats auf sieben Personen begrenzt wird. Der Gesamtvorstand ist befugt, entsprechend dem Zugang an Mitgliedern den Beirat zu erweitern. Dabei ist die Wahl so vorzunehmen, dass aus jedem Bezirk nach Möglichkeit ein Beiratsmitglied gewählt wird.

Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.

Für den Fall, dass während der Legislaturperiode durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder sonstigen gesetzlichen Gründen ein Vorstandsmitglied ausfällt, so ist es durch ein in einer Vorstands- und Beirats- Sitzung zu wählendes Beiratsmitglied bis zur nächsten Bundesversammlung zu ersetzen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Bundes und vertritt den Bund nach innen und außen nach Maßgabe der Satzungen sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesbeirats.
- b) Er beruft den Bundestag und die Sitzung des Beirates ein und hat die dafür notwendigen Vorarbeiten zu erledigen.
- c) Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Bundesarbeit hat er im Rahmen der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse Weisungsbefugnis gegenüber den Bezirksgruppen und Gemeinschaften.
- d) Er ist für seine Geschäftsführung der Bundesversammlung verantwortlich und hat dieser Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 13

Die Amtsdauer der gewählten Bundesvorstandsmitglieder und der gewählten Bundesbeiratsmitglieder beträgt vier Jahre

Die Amtsdauer der gewählten Bezirksvorstands- und Beiratsmitglieder bleibt der Bestimmung der Bezirksversammlung überlassen.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder in den Gemeinschaften bleibt der Bestimmung der Gemeinschaftsversammlung überlassen. Wiederwahl ist zulässig.

§14

Die Organe aller Gliederungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte anwesend ist. Kann ein Beschluss wegen zu geringer Beteiligung nicht gefasst werden, so ist der betreffende Punkt auf die nächste Tagesordnung zu setzen und kann dort auch bei einer Beteiligung von weniger als die Hälfte entschieden werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, bei den Bezirksgruppen und bei den Siedlergemeinschaften durch Aushang oder in anderer ortsüblicher Weise mit einer Frist von einer Woche. Die Beschlüsse dieser Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und einem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

Zwei Gemeinschaften können den Antrag an den Bundesvorstand richten, eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen.

Der Bundesvorstand mit dem Beirat entscheidet nach Information über die zwingende Notwendigkeit einer außerordentlichen Bundes-Mitgliederversammlung.

Dieser Antrag ist an den Bundesvorstand und mindestens zwei Beiratsmitglieder zu richten. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten müssen die Antragsteller Beschieden werden.

§ 15

Die Arbeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

Auf Vorschlag des jeweilig zuständigen Gesamtvorstandes können für den Siedlerbund gesonderte Kräfte von Bundesvorstand gestellt werden. Angestellte des Siedlerbundes können nicht in einen Vorstand oder Beirat und nicht als Vertreter zu Bezirksgruppen- und Bundesversammlungen gewählt werden. Für die Anstellung von leitenden Angestellten bedarf es der Zustimmung des Beirates der jeweiligen Gliederung.

§ 16

Schlichtungskommission: Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliederungen oder Mitgliedern untereinander sowie über Entscheidungen von Beschwerden, können Schlichtungskommissionen bestimmt werden. Diese Schlichtungskommissionen bestehen aus drei Personen, von denen ein von den Parteien unabhängiger Vorsitzender durch den Vorstand oder Beirat der übergeordneten Gliederung gestellt wird, und zu dem je ein Beisitzer von den betroffenen Parteien benannt wird.

§ 17

Für die Geschäftsführung des Siedlerbundes und für die Verwaltung seines Vermögens erlässt der Bundesvorstand eine Geschäfts- und Kassenordnung. In ihr sind insbesondere Bestimmungen über die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens und über den Geschäftsgang enthalten. Der Bundesvorstand kann jederzeit Kassen- und Rechnungsprüfungen der Untergliederungen anordnen. Die hierfür entstehenden Kosten werden der Untergliederung auferlegt, bei der die genannten Prüfungen vorgenommen werden.

Über die Erhebung von Aufnahmegeldern, Beiträgen und anderen Umlagen sowie deren Verteilungen entscheidet die Bundesversammlung, Sie genehmigt auch den aufzustellenden Haushaltsplan und den Geschäftsabschluss. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderungen können durch Beschluss einer Bundesversammlung herbeigeführt werden, es genügt einfache Mehrheit.

§ 19

Auflösung: Der Siedlerbund kann durch Beschluss der Bundesversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden oder wenn die Mitgliedschaft auf sieben Mitglieder gesunken ist.

§ 20

Bei Auflösung des Siedlerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. wird das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 21

Diese Satzungsänderung (in §§ 1 und 12) wurde von Vorstand, Beirat und stimmberechtigten Delegierten auf der Bundesversammlung am 20.09.1992 einstimmig beschlossen und verabschiedet. In allen übrigen Punkten gilt weiterhin die Satzung vom 20.10.1977 bzw. 21.02.1970.

Sonderbedingungen

Zur Haftpflichtversicherung Nr. H 2107 –

des Siedlerbundes Nordrhein – Westfalen e.V.

1. Für den Siedlerbund Nordrhein Westfalen e.V. und seine Mitglieder besteht eine Haftpflichtversicherung.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:
 - a) des Siedlerbundes und seiner Untergliederungen gegen die in Punkt 3) genannten Gefahren.
 - b) der Mitglieder des Siedlerbundes gegen die in Punkt 4 genannten Gefahren.
3. Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a) aus dem gesamten Vereinsbetrieb des Siedlerbundes. Hierzu gehört die Unterhaltung von Geschäftsstellen, die Durchführung von Veranstaltungen, wie Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wanderungen, Wettbewerben, Sport- und Spielfesten, Erntedankfesten und dgl.
 - b) aus dem Besitz von Gebäuden und Grundstücken, die Vereinszwecken dienen (ausgeschlossen bleiben in eigener Regie geführte Gastwirtschaften und sonstige gewerbliche Betriebe).
 - c) aus der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen. Wie Turn- und Spielplätzen, Schaukeln, Planschbecken, Luft- und Sonnenbädern, Siedlerschulen und dgl.
4. Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a) Aus dem Besitz oder der Benutzung eines Siedlungs- oder Liegenheim-Grundstücks oder einer Siedler- bzw. Eigenheimwohnung, einschließlich Garagen, jedoch ohne gewerbliche Teile des Grundstücks
 - b) aus der Benutzung des zur Wohnung gehörendem Gartengeländes, auch Zusatzpachtland
 - c) aus der Haltung von Kleinvieh mit Ausnahme von Hunden und Bienen.
5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Unterhaltung, Reinigung usw. der Häuser und Wohnungen sowie der Straßen und Wege vor den Siedlungen und dem Gartengelände, gleich ob sich der Ersatzanspruch gegen den Siedlerbund oder seine Mitglieder richtet.
6. Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder und der von ihnen beauftragten Personen bei der Durchführung ihrer vom Siedlerbund übertragenen Aufgaben.

7. Untermieter, die als Mitglieder dem Siedlerbund angehören, genießen für die ihnen erwachsenden Gefahren den gleichen Schutz wie Mitglieder, die auf eigenem Siedlungsgelände wohnen und wirtschaften. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an den gemieteten Wohnungen pp. Selbst.
8. Mitversichert sind in Abänderung des § 4 II 2 AVB auch Ansprüche der Mitglieder gegeneinander sowie gegen den Vorstand und umgekehrt.
9. Als Ersatzleitungen sind vereinbart:

Bis 2.500.000.-- € pauschal für Personen- und Sachschäden (bei Personenschäden, auch für die einzelne Person).
Bis 500.000.-- € prämienfreie Bausumme.